

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

15. Mai 2002

Nummer 9

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Satzung über die Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner .....	125
- Gebührensatzung für die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal .....	126
- Bekanntmachung des Landkreises Stendal .....	126
2. Stadt Stendal	
Rechtsamt	
- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis .....	126
Kämmerei	
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stendal für das Haushaltsjahr 2002 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung .....	127
Ordnungsamt	
- Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal .....	127
- Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Stendal vom 31. 05. 1999 bezüglich ruhestörenden Lärms in der Stadt Stendal (LärmSch-GAVO) .....	128
- Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Stendal vom 31. 05. 1999 über die Hausnummerierung in der Stadt Stendal (HausNr-GAVO) .....	128
3. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung Uenglingen .....	128
- Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung Uenglingen .....	129
4. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen	
Stadt Seehausen	
- Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung am 21. 04. 2002 .....	130
Gemeinde Lichterfelde	
- Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung am 21. 04. 2002 .....	130
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinden Schernebeck, Demker .....	131
- Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Hüselitz .....	131
6. Katasteramt	
- Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Katasteramtes Stendal .....	131
- 1 Formular VuKV LSA 605 (Offenlegung) .....	131
- Übersichtskarten Gemarkungen Dobberkau, Königide und Schinne .....	132

### Landkreis Stendal

#### Satzung über die Entschädigungen für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner

##### 1. Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und zum 1. eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro.
- (4) Der Vorsitzende des Kreistages erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro.  
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro gewährt.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 154,00 Euro. Das Gleiche gilt für Vorsitzende der Fraktionen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (7) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (JHA), des Unterausschusses des JHA sowie des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes des Altenpflegeheimes „Jenny Marx“ erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.  
Übersteigen die notwendigen Auslagen das gezahlte Sitzungsgeld je Sitzung und Tag, können die Mehrkosten geltend gemacht werden. Sie können jedoch frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden.  
Dem Antrag sind die Belege beizufügen.
- (8) Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a) Sitzungen des Kreistages
  - b) Sitzungen des Vorstandes des Kreistages
  - c) Sitzungen der Ausschüsse siehe §§ 7 und 8 der Hauptsatzung
  - d) Sitzungen der Fraktionen

e) Beratungen und Besichtigungen, zu denen der Landrat schriftlich eingeladen hat

##### 2. Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

##### 3. Reisekostenvergütung für Dienstreisen

- (1) Dienort der Mitglieder des Kreistages sowie der sachkundigen Einwohner ist die Stadt Stendal.
- (2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienortes, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (3) Die Reisekostenvergütungen erfolgen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen.
- (4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.
- (5) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

##### 4. Steuerliche Behandlung

Der Erlass vom 29.11.1991 (Mbl. LSA S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

##### 5. Regelungen zur Erstattung

Die Erstattung der Entschädigung wird in der Dienst- und Geschäftsanweisung für den Sitzungsdienst geregelt.

##### 6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

##### 7. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am dem 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 - Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger - der Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 22.10.1998, außer Kraft.

Stendal, den 02.05.2002

Jörg Hellmuth  
 Landrat des Landkreises Stendal



**Gebührensatzung  
 für die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen  
 Anlagen des Landkreises Stendal**

Der Landkreis Stendal erhebt für die Inanspruchnahme von Sporthallen und Schulräumen des Landkreises Stendal auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes (KAB) des Landes Sachsen-Anhalt § 5 in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), geändert am 06. Oktober 1997 (GVBl. S. 878), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 15. August 2000 (GVBl. S. 526), nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren:

**§ 1  
 Allgemeines**

Die Satzung gilt für sämtliche Räume und Sporthallen in schulischen Anlagen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Stendal befinden. Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13. Juni 1990 (Gesetzblatt Teil 1, Nr. 37, DDR S. 474, 475) bleiben unberührt. Die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig.

**§ 2  
 Gebührenschuldner**

Zahlungspflichtig sind diejenigen Personen, die Räume und Sportballen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal nutzen.

**§ 3  
 Gebühr**

**(1) Gebühr für die Nutzung von Schulräumen**

Stundensätze in Euro/angefangene Stunde

a. Allgemeiner Unterrichtsraum	5,11
b. Fachraum Kategorie I (Raum mit vergleichsweise niedrigen Anschaffungs-, Wartungs- u. Betriebskosten)	10,23
c. Fachraum Kategorie 2 (Raum mit hohen Anschaffungs-, Wartungs- und Betriebskosten)	20,45
d. Aula I (ohne bisherige Sanierung)	10,23
e. Aula II (neu oder Sanierung nach 1990)	20,45
f. Speiseraum	10,23

**(2) Gebühr für die Nutzung von Sporthallen/Gymnastikräumen**

Stundensätze in Euro/angefangene Stunde

a. Sporthalle I bis 250 m <sup>3</sup> (Sanierung vor 1990)	10,23
b. Sporthalle II bis 250 m <sup>3</sup> (Sanierung nach 1990)	15,00
c. Sporthalle III ab 250 m <sup>3</sup> (Sanierung vor 1990)	20,45
d. Sporthalle IV ab 250 m <sup>3</sup> (Sanierung nach 1990)	25,00
e. Foyer (a-d)	9,62

**(3) Gebühr für die Nutzung der 3-Feld-Sporthallen im Berufsschulzentrum Stendal**

Tagessätze in Euro

a. Sporthalle	1.022,58
b. Foyer	76,69

**§ 4  
 Ermäßigung**

(1) Auf Antrag kann der Landrat bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse im Rahmen der Wirtschafts-, Sport-, Kultur- und Sozialförderung o.a. die Gebühr ermäßigen bzw. auf eine Erhebung der Gebühr verzichten.

(2) Veranstaltungen, die zu gewerblichem und kommerziellem Zweck stattfinden, sind davon ausgenommen.

**§ 5  
 In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Am gleichen Tag treten die Gebührensatzungen des Landkreises Stendal für „Benutzung von Einrichtungen“ vom 15.07.1998 (Drucksache 733/1) sowie die Ergänzung vom 30.11.2000 (Drucksache 201) außer Kraft.

Stendal, den 06.05.2002

Jörg Hellmuth  
 Landrat



**Bekanntmachung des Landkreises Stendal,  
 zugleich für den Förderverein „Naturpark Colbitz-Letzlinger  
 Heide“ e.V., gemäß § 18 Abs. 2 der  
 „Satzung für den Zweckverband „Naturpark Colbitz-Letzlinger  
 Heide“ vom 19. November 1997**

Die elfte öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“ findet am Dienstag, dem 28. Mai 2002, 15.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Ohrekreis, Außenstelle Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Raum 411, mit folgender Tagesordnung statt:

- TOP 1.: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2.: Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung am 16.10.2001
- TOP 3.: Schriftlicher Bericht: Verordnung über den Naturpark „Colbitz-Letzlinger Heide“ - Stand des Verfahrens
- TOP 4.: Vorlage V/01/2002: Vereinbarung zwischen dem Förderverein „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“ e.V. und dem Zweckverband „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“
- TOP 5.: Vorlage V/02/2002: Haushaltssatzung 2002 (Erste Lesung)
- TOP 6.: Schriftlicher Bericht: „Regionen Aktiv“
- TOP 7.: Schriftlicher Bericht: „Integriertes Regionales Entwicklungskonzept „Altmark“
- TOP 8.: Schriftlicher Bericht: „REGIO - Altmark“
- TOP 9.: Schriftlicher Bericht: „LOGO „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“
- TOP 10.: Schriftlicher Bericht: „Vertragsangelegenheiten MRLU ./ Zweckverband“
- TOP 11.: Anträge, Anfragen, Anregungen
- TOP 12.: Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, den 07.05.2002

gez. Prehm  
 Verbandsvorsitzender

**Stadt Stendal**

**1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Stendal  
 über die Erhebung von Verwaltungskosten  
 im eigenen Wirkungskreis**

**(Verwaltungskostensatzung) vom 17.12.2001**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 29.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
 Änderungen**

Die Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

Ziffer 27 des Kostentarifs zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

**„27. Rechtsbehelfe**

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

25,00 - 500,00

Innerhalb dieses Rahmens wird die Widerspruchsgebühr nach der Höhe der streitigen Kosten (Streitwert) je angefangenen Euro wie folgt bemessen:

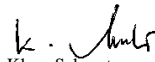
Streitwert bis	Gebühr
300	25,00
600	35,00
900	45,00
1.200	55,00
1.500	65,00
2.000	72,50
2.500	80,00
3.000	87,50
3.500	95,00
4.000	102,50
4.500	110,00
5.000	117,50
6.000	132,50
7.000	147,50

8.000	162,50
9.000	177,50
10.000	192,50
12.500	215,00
15.000	237,50
17.500	260,00
20.000	282,50
22.500	305,00
25.000	327,50
30.000	357,50
35.000	387,50
40.000	417,50
45.000	447,50
50.000	477,50
ab 50.000 € unabhängig vom Streitwert	500,00**

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, 06.05.2001

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Haushaltssatzung der Stadt Stendal  
für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der GOLSA vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 am 04.03.2002 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	58.211.800 €
in der Ausgabe auf	58.211.800 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	28.855.800 €
in der Ausgabe auf	28.855.800 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.007.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.551.400 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

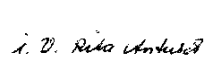
- a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.


**2. Gewerbesteuer**

350 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 € am 15. August jeden Jahres fällig.

Stendal, den 04.03.2002

  
Dr. Mörs  
Vorsitzender des SR

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



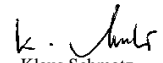
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GOLSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 22.03.2002 unter Aktenzeichen 30.01.04 mit Auflagen und Bedingungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) GO LSA vom 16. Mai bis 27. Mai 2002 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 200, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 30. April 2002



  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Satzung über die öffentliche Ordnung  
in der Stadt Stendal**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 29.04.2002 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal beschlossen.

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Öffentliche Straßen:  
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Öffentliche Anlagen:  
alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

**§ 2**

**Allgemeine Grundregeln**

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

**§ 3**

**Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen**

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu verschmutzen;
- c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen;
- d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

**§ 4**

**Sauberkeit**

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden;
- c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen;
- d) das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
- e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

**§ 5**

**Wagenwäsche**

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

**§ 6**

**Verschmutzungen durch Tiere**

- (1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlie-

ger nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

## § 7 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

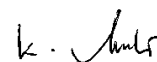
1. § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
2. § 3 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
3. § 3 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
4. § 3 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
5. § 3 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
6. § 3 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
7. § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
8. § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopft oder ausschüttelt;
9. § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in den öffentlichen Anlagen ausschüttet;
10. § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
11. § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verpackt worden sind, transportiert;
12. § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
13. § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
14. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer von Tieren verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal vom 09.11.1998 außer Kraft.

Stendal, den 06.05.2002

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Stendal vom 31.05.1999 bezüglich ruhestörender Lärms in der Stadt Stendal (LärmSch-GAVO)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), i.V.m. § 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 16.11.2000 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), wird nach Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 29.04.2002 für das Gebiet der Stadt Stendal folgende Änderung der Gefahrenabwehrverordnung bezüglich ruhestörender Lärms in der Stadt Stendal vom 31.05.1999 erlassen.

## § 1 Änderung

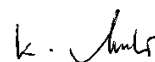
Die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich ruhestörender Lärms in der Stadt Stendal vom 31.05.1999 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „10.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 06.05.2002

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Erste Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Stendal vom 31.05.1999 über die Hausnummerierung in der Stadt Stendal (HausNr-GAVO)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), i.V.m. § 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 16.11.2000 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), wird nach Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 29.04.2002 für das Gebiet der Stadt Stendal folgende Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Hausnummerierung in der Stadt Stendal vom 31.05.1999 erlassen.

## § 1 Änderungen

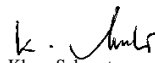
Die Gefahrenabwehrverordnung über die Hausnummerierung in der Stadt Stendal vom 31.05.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „10.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5.000 Euro“ ersetzt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 06.05.2002

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

### Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA S. 125), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen auf seiner Sitzung am 23.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Uenglingen betreibt eine kommunale Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für gemeinnützige Zwecke und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KitaG) in Sachsen-Anhalt vom 26.06.1991 (GVBl. LSA) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiBeG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

## § 2 Organisation

- (1) Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Kindertageseinrichtung betreibt die Bildung der Kinder im elementaren Bereich.
- (2) Zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Aufgaben wird in der Kindertageseinrichtung ein Kuratorium im Rahmen des KiBeG LSA gebildet. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Trägers, einer leitenden Betreuungskraft und den Elternvertretern der jeweiligen Kindergruppe der Einrichtung.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Uenglingen, als Träger der Kindertageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Uenglingen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

**§ 4**

**Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht allen Kindern ab einem Lebensalter von acht Wochen zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Aufnahmeanträge liegen auch in der Kindertageseinrichtung vor.
- (3) Für Kinder aus anderen Gemeinden, die in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen betreut werden sollen, ist durch die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung der Heimatgemeinde zur Übernahme der anteiligen Platzkosten vorzulegen.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche und geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.

**§ 5**

**Nutzung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Uenglingen festgelegt und in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (4) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindereinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldigten Tage erhoben.
- (5) Der Träger stellt eine kindgerechte Mittagsmahlzeit im Sinne des § 13 (3) KiBeG für die angemeldeten Kinder zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

**§ 6**

**Versicherung**

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

**§ 7**

**Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird. Schulanfänger können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann spätestens am 30. Juni für das kommende Kalenderjahr und am 31. Dezember zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt der nachweisliche Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung. In diesem Fall ist die Abmeldung mindestens einen Monat vor dem Abmeldetermin im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ einzureichen.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
  - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
  - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der Öffnungszeiten abgeholt haben.

**§ 8**

**Elternbeiträge / Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.

- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Uenglingen eine Gebührensatzung beschlossen.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uenglingen vom 20. November 2001 und vom 28. September 1999 außer Kraft.

Uenglingen, den 23. April 2002

  
Bürgermeister



**Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA S. 125), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen auf seiner Sitzung am 23.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Uenglingen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

**§ 2**

**Gebührenschildner**

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner).
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages und endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus diesem Vertrag.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt schriftlich durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden und der den Gebührenschildnern bekannt zu machen ist.
- (3) Die Gebührenschildner wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.  
Ständig wiederkehrende Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**

**Elternbeiträge/Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Uenglingen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung monatlich Gebühren (Elternbeiträge).
- (2) Der Elternbeitrag wird für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt gestaffelt.
- (3) Gebührensätze für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
 

Erstes betreutes Kind	76,00 EURO /Kind/Monat
Zweites betreutes Kind	61,00 EURO /Kind/Monat
Drittes und jedes weitere betreute Kind	46,00 EURO /Kind/Monat

**§ 5**

**Härtefälle**


- (1) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Jugendamt des Landkreises Stendal einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Übernahme des Elternbeitrages stellen.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uenglingen vom 20.11.2001 außer Kraft.

Uenglingen, den 23. April 2002

  
Bürgermeister



**Stadt Seehausen (Altmark)**  
**Gemeindevahlleiter**

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung am 21. 04. 2002

Das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung in der **Stadt Seehausen (Altmark)** wird öffentlich bekannt gemacht:

Zur Bürgeranhörung wurde den Anhörungsberechtigten folgende Frage gestellt:

**Sind Sie dafür, dass die Gemeinden Beuster, Losenrade, Neukirchen (Altmark), Schönberg und die Stadt Seehausen (Altmark) eine neue Mitgliedsgemeinde entsprechend dem Verbandsgemeindeeinführungsgesetz bilden?**

Vom Wahlvorstand wurde das folgende Wahlergebnis ermittelt und festgestellt und vom Gemeindevwahlausschuss als endgültiges Wahlergebnis bestätigt.

Stadt Anh.-Berechtigte	Wähler %	ungültig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
Seehausen (A.)	1824			
3817	47,79	48	1462	314

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Gemeindevahlleiter binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Seehausen (Altmark), den 26. 04. 02

  
 D u f f e  
 Gemeindevahlleiter

**Gemeinde Lichterfelde**  
**Gemeindevahlleiter**

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung zur Gebietsänderung am 21. 04. 2002

Das endgültige Wahlergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde **Lichterfelde** wird öffentlich bekannt gemacht:

Zur Bürgeranhörung wurde den Anhörungsberechtigten folgende Frage gestellt:

**„Sind Sie dafür, dass die Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark eine neue Mitgliedsgemeinde bilden und sich einer Verbandsgemeinde mit dem Sitz der Verwaltung in Seehausen (Altmark) anschließen?“**

Vom Wahlvorstand wurde das folgende Wahlergebnis ermittelt und festgestellt und vom Gemeindevwahlausschuss als endgültiges Wahlergebnis bestätigt.

Gemeinde Anh.-Berechtigte	Wähler %	ungültig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
Lichterfelde	167			
274	60,95	2	142	23

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Gemeindevahlleiter binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Gemeinde Lichterfelde, den 26. 04. 02

  
 Packebusch  
 Gemeindevahlleiter

# Woche für Woche ganz lokal.



Angebote, Tips, Berichte, Unterhaltung:

Der General-Anzeiger versorgt mit einer Auflage von 60.904\* Exemplaren Woche für Woche unsere Leser mit allen Infos, die sie brauchen, um in ihrer Umgebung auf dem laufenden zu sein.

\*Quelle: ADA 4/96

**General-Anzeiger**  
 Das große Anzeigenblatt

**Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**

**Bekanntmachung der Gemeinde Schernebeck über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2000**

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2000.**

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 16. 05. bis 31. 05. 2002**

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Schernebeck, d. 06.05.2002

*Lau*  
Lau  
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung der Gemeinde Demker über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2000**

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2000.**

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 16. 05. bis 31. 05. 2002**

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, d. 29.04.2002

*Braunisch*  
Braunisch  
Bürgermeisterin



**Haushaltssatzung der Gemeinde Hüseltitz für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Hüseltitz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

**Verwaltungshaushalt:**

in der Einnahme auf	197.500 €
in der Ausgabe auf	197.500 €

**Vermögenshaushalt:**

in der Einnahme auf	97.500 €
in der Ausgabe auf	97.500 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 18.500 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

Hüseltitz, den 09.04.2002



*J. Samland*  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die

Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 23.04.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**16.05.2002 bis 31.05.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hüseltitz, den 29.04.2002

*J. Samland*  
Samland  
Bürgermeisterin



**Katasteramt Stendal**  
**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**  
**Scharnhorststraße 89**  
**39576 Stendal**  
**Tel. 570 307**  
**Fax 570 499**

Öffnungszeiten:

Mo, Mi	08.00-13.00 Uhr
Di, Do	08.00-18.00 Uhr
Fr	08.00-12.00 Uhr

**Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich des Katasteramtes Stendal**

Neben der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken zählt ebenso die Ermittlung von Bodenrichtwerten zu den gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte.

Für den Bereich des Katasteramtes Stendal wurde mit Stichtag 31.12.2001 die Bodenrichtwertermittlung nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse (VO Gut) sowie die Ableitung sonstiger für die Wertermittlung erforderlicher Daten nach § 12 Abs. 1 VO Gut abgeschlossen.

Jedermann kann Einsicht in die Bodenrichtwertkarten nehmen und mündlich oder schriftlich Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Des Weiteren wurde ein Grundstücksmarktbericht erstellt. Dieser gibt Einblick in das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt des Landkreises Stendal im Jahr 2001. Im Grundstücksmarktbericht sind Übersichten über Bodenrichtwerte sowie Mietwertübersichten enthalten. Die Bodenrichtwertkarten und der Grundstücksmarktbericht können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

Stendal, den 02. Mai 2002

*Klaus Schikora*  
Klaus Schikora  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

**Katasteramt Stendal**  
**Scharnhorststraße 89**  
**39576 Stendal**  
**Telefon 03931 / 570 000**

Stendal, den 06.05.2002

**Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992**

Für den Bereich der Gemarkungen **Dobberkau, Flur 1 - 10, Könnigde, Flur 1 - 3, und Schinne, Flur 1 - 3**, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert.

Das Katasteramt Stendal hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1000 angefertigt und in ihr die Gebäudedarstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1: 1000 geometrisch optimiert.

Die Gebiete sind in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

**vom 01. Juni 2002 bis 30. Juni 2002**

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,

<b>Mo, Mi</b>	<b>08.00 - 13.00 Uhr</b>
<b>Di, Do</b>	<b>08.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Fr</b>	<b>08.00 - 12.00 Uhr,</b>

zur Einsicht ausgelegt.

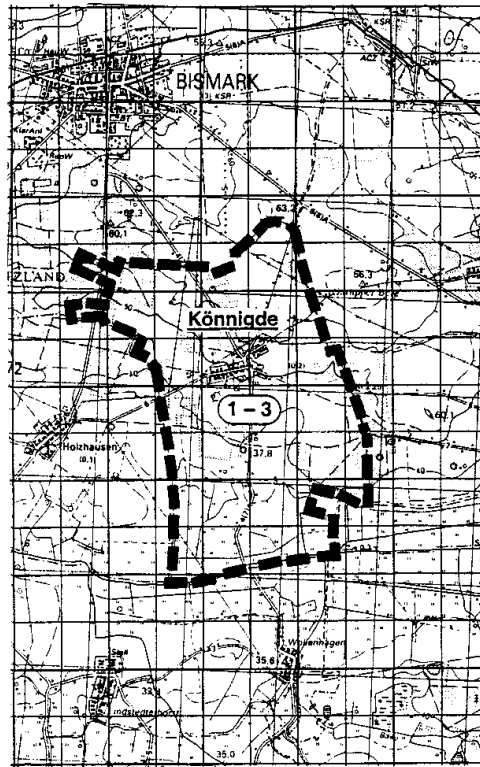
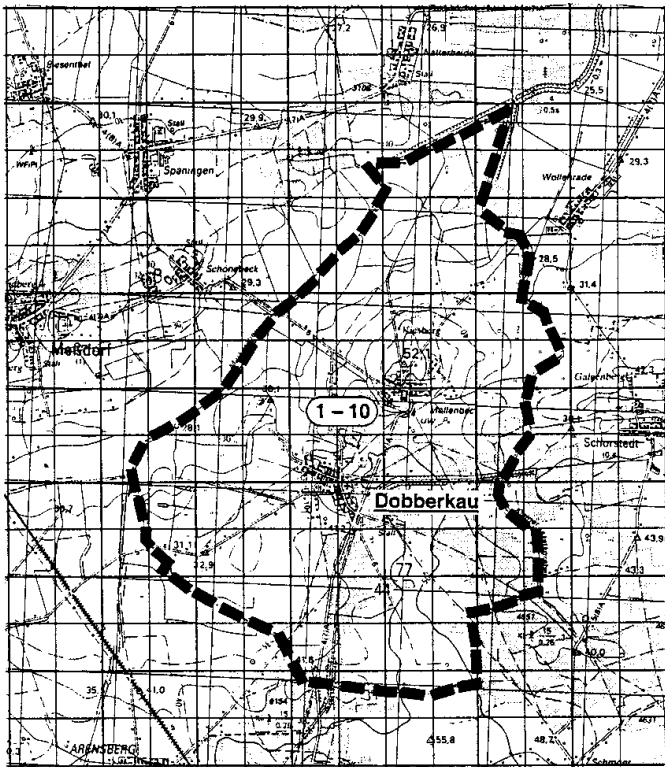
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, einzulegen.

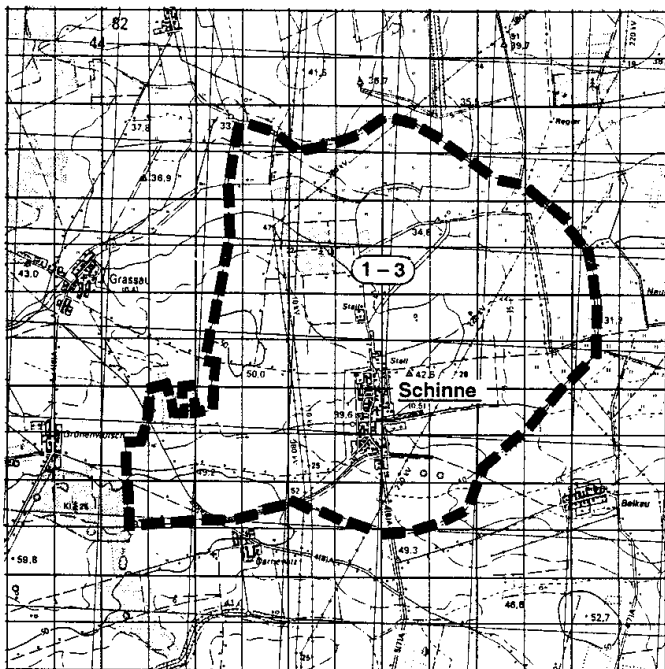
Im Auftrag

*Klaus Schikora*  
Klaus Schikora

Übersichtskarte zur Offenlegung  
Gemarkungen: Dobberkau; Königsde; Schinne  
----- Offenlegungsgebiete



Katasteramt; 39576 Stendal; Scharnhorststr. 89



Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und  
Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31